

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1273/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 29.10.2025 unter der Überschrift „Von ‚Scheuerballn‘ zum globalen Markt“ über die 100-jährige Firmengeschichte eines Herstellers von Topfreinigern und Drahtgestriken. Im zweiten Absatz zitiert die Zeitung die Firmenchronik. Dort heiße es, wenn man es genau nehme, sei der Landwirt und Namensgeber gar nicht der Gründer der Firma, sondern ein Ingenieur.

II. Der Beschwerdeführer ist mit den Firmeneigentümern verwandt. Er kritisiert die Passage über die Besitzverhältnisse in der Firma zur Gründungszeit. Zu keinem Zeitpunkt sei bis zum Tod des ersten Eigentümers und Begründers des Familienunternehmens eine andere Person Miteigentümer oder Mitbesitzer der Firma gewesen, schreibt er.

III. Die Beschwerdegegnerin legt die Firmenchronik vor, die die Firma selbst in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchivar erstellt hat. Dort sind die Eigentumsverhältnisse der Firma so dargestellt, wie sie die Zeitung im Artikel benennt.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung und das Vorgehen der Zeitung sind im Einklang mit dem Pressekodex. Die Zeitung hat die Eigentumsverhältnisse zur Zeit der Firmengründung korrekt wiedergegeben. Sie durfte sich dabei im Übrigen auf die Angaben der Firma zu ihrer eigenen Geschichte verlassen.

C. Ergebnis

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>